

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Trampolin im Garten zulässig

In einem Garten entspricht das Spielen durch Kinder und das Aufstellen von Spielgeräten der rechtmäßigen Nutzung.

Das Landgericht München I hatte im Rahmen eines Rechtsstreits einer WEG-Gemeinschaft auch das Aufstellen eines Trampolins auf einer Gartenfläche mit Sondernutzungsrecht bejaht.

In seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2017 hat das Landgericht geurteilt, dass das Aufstellen eines mobilen Trampolins die Grenzen eines Sondernutzungsrechts nicht überschreitet.